

Inhaltsverzeichnis:

1. NEU BEI FOTORECHT.DE	1
2. URHEBERRECHTSENTWICKLUNG	3
3. FOLGERECHT	3
4. NEUE LITERATUR/AUFSÄTZE	3
5. NEUERE ENTSCHEIDUNGEN	6
6. BILDNISRECHT	9
7. STEUERRECHT	14
8. GERÄTEABGABE UND PAUSCHALE VERGÜTUNG	14
9. WEITERE MELDUNGEN	16

1. Neu bei fotorecht.de

Der letzte **Newsletter** 29/2002 kann im Newsletterarchiv nachgelesen werden.

Neu aufgenommen wurden bei www.fotorecht.de unter **Publikationen** die Beiträge:

- **Nach der Finissage** - Wem gehören die Ausstellungsfotos, Visuell 6/2005, S. 70 zu Besitz und Eigentum an Ausstellungsfotos, Recht am eigenen Bild - Günter Blum
- **Kennzeichnung von Fotodateien** - Rechtewahrung bei digitalem Vertrieb, Visuell 4/2005, S. 35 zu Urhebervermerk, Urhebervermutung, Schadensersatz
- **PC für Schulfotoaktion?**, Photopresse 44/2005, S. 10 zu Schulfotografie, Wettbewerbsrecht, Bestechung
- **Werbefotos von Open-Air-Kunstwerken**, Photopresse 33-34/2005, S. 16 zu Schadensersatz, Panoramafreiheit, bleibendem Werk

Unter der Rubrik **Literaturtipps** sind einige neue Bücher bzw. Neuauflage aufgenommen worden. Besonders hinweisen möchte ich auf folgende Bücher:

- Maaßen, Wolfgang / May, Margarete / Zentek, Sabine, **Designers Contract - Vertragsmuster**, Formulare und Musterbriefe für selbständige Designer, 2. Auflg., Düsseldorf 2005
auch für Fotografen **sehr zu empfehlen**: mehr Infos hierzu und zu den nachstehenden Büchern unter Literaturtipps auf <http://www.fotorecht.de>

und hier noch einige ältere Bücher zum Fotorecht:

- Boba, Gert / Walter, Michael M., **Leitfaden Foto-Urheberrecht für österreichische Berufsfotografen**, 1. Auflg., Wien 1997
zum Inhalt: Österreichisches Recht:
- **Hauptmann, Wilhelm / Riedel, Hermann, Das neue Fotorecht unter Berücksichtigung der Urheberrechts in Österreich und der Schweiz**, 2. Auflg., München 1972
- **Wedler, Rudolf, Fotorecht (Rechtsfragen der Fotografie)**, 1. Auflg., Halle 1956

Urheberrecht in der DDR noch nach KUG, alles Fotos sind urheberrechtlich geschützt. Fotografierverbote; Verlagsrecht, Diavorführungen, Fotohandwerksrecht, Paßbilder; Kunstschutzgesetze wurden auf Werke der Fotografie entsprechend angewandt: Sachsen Gesetz vom 22.2.1844; Streitfrage: Fotografie Kunst oder Handwerk? Fotografieschutzgesetz 1876; Kunsturhebergesetz 1907; Schutzfristverlängerung 1940

- **Wedler, Rudolf, Fotorecht - Amateurfilmrecht**, 7. Auflg., Leipzig 1986

DDR-Fotorecht: Das Gesetz über das Urheberrecht URG vom 13.09.1965 löst KUG in der DDR ab - Gesetzesziel Entfaltung der geistig-kulturell produktiven Kräfte der Gesellschaft; Berufsfotografie (Handwerksrecht, Gewerberecht, Silberrückgewinnung etc.); Fotowettbewerbe; Honorarordnung; Gesetz; Musterverträge; Urheberrechtsstempel, - § 2 Abs. 2 h URG: Werke können sein: Werke der Fotografie und der Fotomontage - Leistungsschutzrecht nach § 77 URG für Fotografien, die keine Werke sind

In der Rubrik **Links – Gesetzes** wurde neu aufgenommen:

- Gesetz betreffend den Schutz von Photographien gegen unbefugte Nachbildung vom 10. Januar 1876 - <http://www.fotorecht.de/publikationen/photoschutz1876.html>
Das erste deutsch Gesetz welches speziell dem Schutz von Fotografien diene, kurz nach diese nach ihrer Erfindung 1826 an wirtschaftlicher Bedeutung gewonnen hatte.
- Entwurf und Begründung des **Kunsturhebergesetzes** von 1905
- Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie des Reichsjustizministeriums von 1932

(besten Dank an stud. jur. Tobias Henn für die Texterfassung)

Die Linklisten Aufsätze und Urteile wurden ebenfalls teilweise aktualisiert.

2. Urheberrechtsentwicklung

Urheberrecht im Koalitionsvertrag

Wir dürfen guter Hoffnung sein, dass es auch im Urheberrecht mit der großen Koalition große Neuerungen gibt, fragt sich nur in welche Richtung - der Koalitionsvertrag enthält dazu nur Allgemeinplätze:

http://www.cdu.de/doc/pdf/05_11_11_Koalitionsvertrag.pdf

S. 38

3.7 Sonstige forschungs- und bildungsrelevante Rahmenbedingungen

Wir wollen ein bildungs- und wissenschaftsfreundliches Urheberrecht. 1825

S. 124

2.2 Rechtspolitik für eine soziale Marktwirtschaft 5983

Deutschlands Kapital für die Zukunft sind die Kreativität und der Erfindungsreichtum seiner Menschen. Deshalb brauchen wir einen rechtlichen Schutz des geistigen Eigentums, der den Anforderungen des 21. Jahrhunderts genügt. Wir werden die Modernisierung des Urheberrechts als einen Schwerpunkt unserer Arbeit vorantreiben.

3. Folgerecht

Kunz-Hallstein, Hans Peter / Loschelder, Michael, **Stellungnahme der GRUR zum Referentenentwurf zur Umsetzung der Richtlinie über das Folgerecht**, GRUR 2005, 488

Stichworte: Lichtbildwerk als Objekt des Folgerechts, Gesamtschuldnerschaft, Mindestveräußerungserlös, Höhe des Veräußerungserlöses, Unverzichtbarkeit, Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit, Ausschluss von Werken der Baukunst und der angewandten Kunst

4. Neue Literatur/Aufsätze

Bartsch, Michael / Dreier, Thomas, **20 Jahre Urheberrecht in "Computer und Recht"** - Metamorphose eines Rechtsgebiets durch Informationstechnologien, CR 2005, 690

Erschließung des Urheberrecht zum Schutz von Software; 85 BGH Inkassoprogramm Durchschnittsprogrammierer - Schöpfungshöhe; SW-Richtlinie 91 Umsetzung in §§ 69a ff 1993, Absenkung des Schutzniveaus, Investitionsschutz; BGH Buchhaltungsprogramm, Computerspiele, Software Anpassung; Public-Domain Programme kein Urheberrechtsschutz; praktische Umsetzung des Schutzes; Quellprogramm, Schadensersatz; Produktpiraterie; Reverse Engineering; Kartellrecht und Wettbewerbsbehinderung durch fehlende Offenlegung von Schnittstellen; Mitstörerhaftung der Eltern für illegale Kopien durch Kinder, technischer Schutz von Computerspielen; Schnittstellen zum Vertragsrecht; AGB-rechtliche Kontrolle von SW-Verträgen; Änderungsrecht des Erwerbers; Sachkauf oder Miete; CPU-Klauseln; Arbeitnehmerurheberrecht, OLG Ffm Baustatikprogramm, Strafrecht - Druck und Informationsbeschaffung für Zivilprozesse; Vertriebsmethoden: Datenträger, Sachkauf und Erschöpfung; Internetvertrieb; ASP Application Service Providing; urheberrechtliche Qualifikation des elektronischen Abrufs, Linking, Framing, Metags; Drei-Stufen-Test bei Schranken; DRM, Auskunftsanspruch gg Provider; Geräteabgabe; Multimedia als neue Nutzungsart in Offline-Datenbanken auf CD-ROM oder auf Internetseiten; EG-Datenbankrichtlinie; Open Source; SW und Patentrecht; zunehmend mehr Entscheidungen zum Urheberrecht; Metamorphose des Urheberrechts; Reaktion auf technische Entwicklungen; Erosion der Grundbegriffe Werk, Werkarten, Autor, Vernutzungsarten...; Urheberrecht hat sich bewährt und wird eine lebendige Materie bleiben.

Cole, Mark D., "They did it their way" - Caroline in Karlsruhe und Straßburg, Douglas und Campbell in London - **Der Persönlichkeitsrechtsschutz Prominenter** in England, ZRP 2005, 181

Stichwort: Persönlichkeitsrecht vs. Pressefreiheit, Rechtslage in England: Richterrecht und Gesetze, Human Rights Act und EMRK, Presse-Selbstkontrolle, neues englisches case law: Douglas u.a. vs. Hello", Naomi Cambell vs. MGN Ltd.

Schaub, Renate, **Schadensersatz und Gewinnabschöpfung im Lauterkeits- und Immaterialgüterrecht**, GRUR 2005, 918

§ 10 UWG Verlangen durch Verbände von Gewinnherausgabe an den Bundeshaushalt; Gewinnabschöpfungsanspruch; dreifache Schadensberechnungsmethode; Präventionszweck im Schadensersatzrecht gg h.M., GEMA-Verletzerzuschlag; vgl. BGH-Gemeinkostenanteil; internationale Tendenzen: TRIPS: Schutzrechtsdurchsetzungsrichtlinie fordern abschreckende Rechtsbehelfe; aber kein Strafschadensersatz gefordert; § 9 UWG - Schadensersatz und Gewinnabschöpfung im Lauterkeitsrecht. Systemwidrige Regelung des § 10 UWG nun auch in §§ 33, 34 GWB. Grenze zwischen privatrechtlichen Ansprüchen und staatlicher Sanktion verschwimmt.

Meier-Beck, Peter, **Herausgabe des Verletzergewinns - Strafschadensersatz nach deutschem Recht?**, GRUR 2005, 617

Stichworte: dreifache Schadensberechnungsmethode, konkrete Schadensberechnung, Lizenzanalogie, Herausgabe des Verletzergewinns - letzteres bisher kaum praktiziert wird nach der BGH-Entscheidung Gemeinkostenanteil interessant und kann zu deutliche höheren Ersatzzahlung führen als nach den bisherigen Schadensberechnungsmethoden.

Portraitfotos im Internet

<http://www.jurawelt.com/anwaelte/10616>

Über den (Un-)Sinn von Disclaimern

<http://www.jurawelt.com/anwaelte/10613>

Urheber und ihre Rechte –

Eine Einführung (nicht nur) für Betriebs- und Personalräte

<http://www.jurawelt.com/anwaelte/10619>

Markus Junker,

Grundwissen Urheberrecht I - Überblick über das Urheberrecht

<http://remus-hochschule.jura.uni-saarland.de/urheberrecht/gw01.html>

Fall: „**Namen und Fotos des Lehrstuhl-Teams**“

<http://remus-hochschule.jura.uni-saarland.de/faelle/nameundfoto.html>

Fall: „**Fotos von Universitätsgebäuden**“

<http://remus-hochschule.jura.uni-saarland.de/faelle/index.html>

Zeitreise durch die Geschichte des Urheberrechts

<http://www.bui.haw-hamburg.de/pers/ute.krauss-leichert/Aktiv-fh/copyright/sites/GeschichteUrheberrecht.html>

Elmar Wadle: **Urheberrecht im Horizont historischer Disziplinen**

<http://www.jura.uni-sb.de/projekte/Bibliothek/texte/Wadle2.html>

Jörg Reinbothe (EU-Kommission): **Das Urheberrecht im Wandel der Zeiten** - (2004)

<http://www.jura.uni-sb.de/projekte/Bibliothek/texte/Reinbothe.htm>

<http://www.jura.uni-sb.de/projekte/Bibliothek/texte/Reinbothe.pdf>

Fritz Gutbrodt: Originalgenie© - **Die Entstehung des geistigen Eigentums.**

<http://www-x.nzz.ch/folio/archiv/1997/10/articles/gutbrodt.html>

Einen **Juristischen Leitfaden Medienrecht** u.a. auch mit einem ausführlichen Kapitel zur Bildberichterstattung gibt es unter

<http://www.rundumpresse.de/catalog/infopage.php?content=rechte>

5. Neuere Entscheidungen

Freelens hat gegen die Verbände, die bisher **Presseausweise** ausgeben, vor dem Verwaltungsgericht das Recht erstritten ebenfalls Presseausweise ausgeben zu dürfen.

VG Düsseldorf, Urteil vom 17.09.2005, 1 K 1651/01, NJW-RR 2005, 1353
Recht auf Ausstellung von Presseausweisen –

Ls. 1. Aus dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung heraus haben Bund und Länder nicht nur die Presseausweise als Nachweis für die Pressevertretereigenschaft zu akzeptieren, die von dem bisher für die Ausstellung akzeptierten Verbänden stammen. Vielmehr sind auch Presseausweise von solchen Verbänden zu akzeptieren, die über einen längeren Zeitraum existieren, über eine nicht unbeachtliche Mitgliederzahl an Journalisten verfügen und breit sind, sich zur Vermeidung von Missbräuchen mit den anderen Verbänden abzustimmen.

2. Der von Bund und den Ländern in einem Runderlass akzeptierte Presseausweis eröffnet nicht den Zugang zu einer ohnehin verfassungsrechtlich geschützten und freien Presstätigkeit. Er erleichtert jedoch dem Inhaber den Nachweis, Vertreter der Presse zu sein.

http://www.freelens.com/presseausweis/pa/urteil_vg_duessel_2.pdf

Allerdings haben die anderen Verbände den Presseausweis als **Geschmacksmuster** beim Deutschen Patent- und Markenamt schützen lassen und verwehren Freelens die Ausgabe dieses Presseausweises. Der Streit geht also noch weiter.

Verletzung des Persönlichkeitsrechts eines Prominenten durch Veröffentlichung der Abbildung seines Hauses

Die Veröffentlichung der Abbildung des Hauses eines prominenten Fernsehmoderators – ich vermute Günter Jauch - mit dem Text „Die Villa in Potsdam ist der einzige Luxus, den sich Familie ... leistet“, stellt eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts dar.

KG Berlin – Urteil vom 14.04.2005 – 10 U 103/04

Art. 2, 5 GG; §§ 823, 1004 BGB

http://www.bdzv.de/informationen_recht+M5e9eadb8476.98.html

vgl. allgemein und mit weiteren Nachweisen:

Fotografieren von und in Gebäuden, veröffentlicht in visuell 5/2001, S. 50

<http://www.fotorecht.de/publikationen/gebaeude.html>

Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg: **Yacht-Archiv** (Urteil vom 24.02.2005 - 5 U 62/04)

Die Veröffentlichung von urheberrechtlich geschützten Werken in Form von digitalisierten

Zeitungen bzw. Zeitschriften (inkl. der Fotos) im **Internet** stellte sich spätestens im Jahr 1993 nicht mehr als eine **noch nicht bekannte Nutzungsart** i.S.v. § 31 Abs. 4 UrhG dar. Im Jahr 1986 besaß diese Nutzungsart hingegen noch keine wirtschaftliche Bedeutung und war deshalb noch unbekannt im Sinne dieser Vorschrift.

<http://www.jurpc.de/rechtspr/20050121.htm>

Die Entscheidung des LG Magdeburg zur Himmelscheibe ist jetzt Online nachlesbar:

Für die Abbildung der 3.600 Jahre alten "**Himmelscheibe von Nebra**", die als das älteste konkrete Sternabbildung der Welt gilt, liegen die alleinigen Verwertungsrechte beim Land Sachsen-Anhalt. Der Heyne-Verlag kann daher die Abbildung vorerst nicht für das Titelbild eines so genannten Fantasy-Romans verwenden. – Urheberrechtlich geht es um die Bestimmung des § 71 UrhG, die hier m.E. deutlich überzogen und jenseits ihres Sinngehaltes angewandt wird.

"Himmelscheibe von Nebra" kein Titelblatt beim Heyne-Verlag - LG Magdeburg, Urteil vom 19. April 2005, AZ: 7 O 703/05

<http://www.aufrecht.de/4095.html>

Unzulässige Verfassungsbeschwerde gegen neues UrhG –

BVerfG, Beschluss vom 25.07.05, Az.: 1 BvR 2182/04

Durch die Neuschaffung des UrhG im Jahre 2003 wurde die Umgehung von Kopierschutzmaßnahmen untersagt. Im privaten Bereich ist dies allerdings nur mit zivilrechtlichen Sanktionen, nicht aber mit strafrechtlichen Konsequenzen bedroht. Eine Verfassungsbeschwerde ist daher als subsidiär zu betrachten. Dem Beschwerdeführer ist es zuzumuten, zunächst den Zivilrechtsweg zu beschreiten.

<http://www.aufrecht.de/4220.html>

BGH: **MFM-Empfehlungen** müssen nicht ohne weiteres die angemessene und übliche Vergütung wiedergeben:

Der BGH hat in Sachen **Mantellieferung, Potsdamer Neueste Nachrichten, Pressefotos im Internet** - eine für Fotografen nach der Pressemeldung von heute nicht gerade gute Entscheidung getroffen: Die MFM-Liste ist nicht immer uneingeschränkt anwendbar - im konkreten Fall ging es darum, dass der Verlag für die Fotos aus der Mantellieferung 8 DM bezahlt hatte, normalerweise für Pressefotos wohl 30 DM bezahlt würden (steht wohl so im LG Urteil) und der Gericht (LG) aber nach der MFM Liste 100 DM zugesprochen hatte. Das war dem BGH dann wohl doch zu viel und der hat die Sache an das Landgericht zurückverwiesen, damit dieses mit Hilfe eines Sachverständigen die angemessene (übliche) Vergütung ermitteln und dabei berücksichtigen kann, dass die Fotos schon mal bezahlt wurden, es sich um eine Mantellieferung handelt, die teils in der gleichen Region erscheint etc.. Ich befürchte, es kommt ein Betrag zwischen 8 und 30 DM raus, was bedeutet, dass die Fotografen wohl einen Großteil der Prozesskosten zu tragen haben, da sie überwiegend verloren haben. Also das was dann an Schadensersatz noch zu zahlen ist, dürfte wohl von den Prozesskosten aufgefressen werden. Keine schöne Sache. So lässt sich Fotoklau nicht bekämpfen und die Verlage fühlen sich ermuntert. Andererseits war wohl die Forderung der 100 DM nach MFM wohl etwas hoch, wenn üblicherweise deutlich weniger gezahlt wird.

mehr unter:

<http://www.urheberrecht.org/news/2403/>

Prozess um **Hundertwasserhaus** vorläufig entschieden

Wegen des Vertriebs von **Fotos des Wiener Hundertwasser-Hauses** kann die Hundertwasser-Erbin zwar Unterlassung, aber keinen Schadensersatz verlangen.

Die Besonderheit des Falles liegt im Vertrieb von Abbildungen eines von der Straße nicht einsichtigen Teils des Wiener Hundertwasser-Hauses. Der Vertrieb ist in Österreich zulässig, in Deutschland jedoch nicht. Für einen Schadensersatzanspruch fehlt es nach Ansicht des Gerichts an der notwendigen Aktivlegitimation der Erbin, da diese keine ausschließliche Lizenzübertragung nachweisen konnte.

Urteil OLG München v. 16.06.2005 (Az.: 6 U 5629/99), WRP 10/2005, 1302

<http://www.jurion.de/>

<http://62.159.107.115/j.cfm?i=278360&k=64993>

Vgl. Auf den Standpunkt kommt es an, Photopresse 28/2003, S. 6 zu Gebäudefotografie,

<http://www.fotorecht.de/publikationen/hundertwasserhaus1.html>

OLG Hamm, Urteil vom 24.8.2004, 4 U 51/04, MMR 2005, 106

<http://www.jurpc.de/rechtspr/20040260.htm> (Stand 8/2005)

Urheberrechtlicher Schutz von Webgrafiken

1. Grafiken, die am Computer durch **Verfremden von Fotografien** hergestellt worden sind, sind mangels erforderlicher Schöpfungshöhe urheberrechtlich nur schutzfähig, wenn die Verfremdungseffekte eine Kunstfertigkeit verlangen, die nicht jedem gegeben ist, der am Computer verfremden will.
2. Solche Computergrafik unterfallen **nicht dem urheberrechtlichen Lichtbildschutz** (Leistungsschutzrecht), da dieser nur die Leistungen des Lichtbildners schützt, die im Einsatz fotografischer Technik liegt und auch in der Auswahl und Anordnung des abgebildeten Objekts, während hier der schöpferische Akt in der Programmierung liegt.
3. Wenn für Grafiken kein Urheberrechtsschutz beansprucht werden kann, ist die Nachahmung bzw. Übernahme nur dann **wettbewerbsrechtlich unlauter**, wenn zusätzliche Umstände vorliegen, die zur Unlauterkeit führen, da andernfalls die Wertungen des UrhG unterlaufen wurden. –

SV: die Parteien erbringen vergleichbare Leistungen: Webdesign u. Webhosting, 3 Grafiken in der Kopfleiste der Website, da das Klagebegehren auf das äußere Erscheinungsbild der Webseite abstellt, scheiden die Schutzvorschriften für Computerprogramme aus. 3 Grafiken wurden identisch übernommen, die Grafiken sind jedoch nicht urheberrechtlich geschützt. In Betracht kommt nur ein Schutz als Werke der bildenden Künste. Computergrafiken können grundsätzlich derartige Werke sein. **Die Grafiken sind durch Verfremdung von Fotografien entstanden, indem gewissen Hell-dunkel-Effekte erzeugt wurden, die jedoch nicht über normales handwerkliches Können hinausgehen. Ein Schutz des verfremdeten Fotos durch den Lichtbildschutz nach § 72 UrhG kommt nicht in Betracht, da die Computergrafik ein Lichtbild ist, das durch Benutzung strahlender Energie erzeugt wurde.**

6. Bildnisrecht

Widerruf von Einwilligung in Presseveröffentlichung - Treu und Glauben-Grundsatz
LG Hamburg, Urteil vom 21.1.2005, 324 O 448/04, NJW-RR 2005, 1357

Ls. Willigt eine Person in eine Veröffentlichung ein ohne sich zum Zeitpunkt der Einwilligung Gedanken über die Konsequenzen von Filmaufnahmen machen zu können, so sind bei einem Widerruf der Einwilligung die Grundsätze von Treu und Glauben wie sie im **Haustürwiderrufsrecht** gelten, anzuwenden.

Sv. Besuch einer Amtprüferin bei Alleinerziehenden Mutter, die Erziehungsgeld bezieht, wird über Sat1 ausgestrahlt, Die Mutter widerruft die Einwilligung, Sat 1 lehnte ab und strahlt die Bilder ein zweites Mal aus. Das Gericht spricht den Unterlassungsanspruch zu lehnt aber eine Geldentschädigung ab.

Kein Anspruch des Sohnes auf Geldentschädigung wegen Filmberichterstattung über getötete Mutter

Pressemitteilung des BGH zum Urteil vom 6. Dezember 2005
<http://www.jurawelt.com/gerichtsurteile/10737.html>

Uschi Glas siegt gegen die "BUNTE"

Im Streit um die Medienberichte zur Scheidung Glas/Tewaag und zur Veröffentlichung von Fotos der Lebensgefährtin des Ex-Ehemannes hat Uschi Glas jetzt einen juristischen Sieg errungen. **Ihre Scheidung ist kein zeitgeschichtlicher Vorgang.**

Demnach dürfen auch kontextneutrale Aufnahmen der Lebensgefährtin Tewaags, Strohbach, nicht mehr publiziert werden dürfen.

Quelle: kanzlei-prof-schweizer.de v. 26.09.2005
<http://www.kanzlei-prof-schweizer.de/bibliothek/urteile/index.html?id=12894>
<http://62.159.107.115/j.cfm?i=280953&k=64993>

Rapper verklagen US-Autohändler

Die US-Rapper **Snoop Dog und 50 Cent** verklagen den in Philadelphia niedergelassenen Autohändler Gary Barbera Enterprises auf insgesamt **3 Millionen US-Dollar Schadensersatz.**

Demnach hat der Autohändler die Bilder der Musiker ohne deren Zustimmung für Zeitungs-Werbeanzeigen verwendet.

Quelle: Der MARKENTICKER v. 27.09.2005
http://www.markenbusiness.com/de/markenticker_details.php?newsid=2286
<http://62.159.107.115/j.cfm?i=280952&k=64993>

Witzigmann Palazzo muss Pantomime für unerlaubte Nutzung seines Bildes zu Werbezwecken Lizenzgebühr zahlen: Nutzung von Fotos über Zeitraum des Engagements hinaus nicht gerechtfertigt.

Der **Pantomime Lutz Jope** kann wegen der **unerlaubten Verwendung seines Fotos** durch den Betreiber des Restauranttheaters »Eckart **Witzigmann Palazzo**« die Zahlung einer **angemessenen Lizenzgebühr** verlangen. Dies entschied einem Bericht des »Münchner Merkur« vom 24.8.2005 zufolge das Landgericht München I am 23.8.2005. Im Fall hatte die Beklagte ein Foto Jopes, das aus der Zeit seines 6-wöchigen Engagements in der Saison 2001/2002 bei dem Restauranttheater stammte, bis in die Saison 2003/2004 für Werbezwecke verwendet. Der Kläger war im Spiegelzelt, im Programmheft der Show und in großformatigen Anzeigen in Tageszeitungen abgebildet.

Weder der Vertrag mit dem Künstler noch die Tatsache, dass kein anderer sich über die Bildrechts-Verletzung beklagt habe, rechtfertige die Nutzung von Fotos über den Zeitraum des Engagements hinaus.

Urteil des Landgerichts München I vom 27.07.2005, A.Z. 21 O 7562/05
Quelle: Pressemitteilung des LG München I v. 23.08.2005
<http://rsw.beck.de/rsw/shop/default.asp?docid=154719>
<http://www.urheberrecht.org/news/2356/>
<http://www.justiz.bayern.de/lgmuenchen1/presse/presse1.html> (Stand 12/2005)

Stefan Raab wegen der Darstellung einer Mutter mit Schultüte als »perfekt getarnte Drogendealerin« zu 150.000 Euro Geldstrafe verurteilt
<http://www.urheberrecht.org/news/2388/>

Sohn von Roberto Blanco verliert Rechtsstreit gegen Bunte [11.08.2005]

Veröffentlichung von Fotos gemeinsamer Auftritte mit dem Schlagerstar zulässig

Die Illustrierte »Bunte« durfte Fotos, die den vierjährigen Sohn von Roberto Blanco neben seiner Mutter und dem Schlagerstar zeigen, veröffentlichen. Dies entschied das Landgericht Nürnberg. Vertreten durch seine Mutter hatte der Junge Schadensersatz von insgesamt 15.000 Euro gefordert.

Den vollständigen Text finden Sie unter:
<http://www.urheberrecht.org/news/2343/>
<http://rsw.beck.de/rsw/shop/default.asp?docid=153392>

Paparazzi-Urteil des EGMR: Deutschland zahlt Prinzessin Caroline 115.000 Euro

Die Bundesrepublik Deutschland zahlt Prinzessin Caroline von Monaco 115.000 Euro als Entschädigung für **immaterielle Schäden** (€ 10.000.-) sowie als **Ersatz für Prozesskosten** (€ 105.000.-). Beide Parteien hätten sich außergerichtlich geeinigt, teilte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte am 28.07.2005 mit. Der EGMR hatte 2004 einer Klage der Prinzessin gegen die Bundesrepublik stattgegeben, weil die deutschen Gerichte Carolines

Recht auf Privatsphäre nur unzureichend geschützt hätten. (siehe Hinweise in früheren Newslettern fotorecht.de im Online-Archiv)

siehe Pressemitteilung des Gerichtshofs.

[http://www.echr.coe.int/Eng/Press/2005/July/ChamberjudgmentvonHannovervGermany\(art41\)28705.htm](http://www.echr.coe.int/Eng/Press/2005/July/ChamberjudgmentvonHannovervGermany(art41)28705.htm) (Stand 8/2005)

Foto von Schwulen bei Versammlung

<http://www.spiegel.de/panorama/0,1518,368973,00.html>

Bei Versammlungen darf man zwar Leute fotografieren, aber nur in der Menge, nicht jedoch Einzelnen per Tele oder direkt vor ihnen mit Weitwinkel von der Masse lösen und porträtartig fotografieren. Das Gesetz spricht von "Bilder von Versammlungen" und nicht von einzelnen Personen, die an Versammlungen teilnehmen.

Außerdem gilt das Recht nur soweit, wie keine berechtigten Interessen der abgebildeten Personen verletzt werden, § 23 Abs. 2 KUG.

<http://www.fotorecht.de/publikationen/kug.html>

§ 23 [Ausnahmen zu § 22] KUG

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. **Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;**
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

LG München I spricht Homosexuellem **Schmerzensgeld für Zwangs-Outing** zu

Das Landgericht München I hat einem Mann, den ein Bild in einer großen Münchener Boulevardzeitung unfreiwillig als Homosexuellen geoutet hatte, Schmerzensgeld zugesprochen. Die Berichterstattung habe schwerwiegend in das Intimrecht des Mannes eingegriffen.

Sachverhalt:

Eine große Münchener Boulevardzeitung druckte ohne Einwilligung des Klägers ein Bild ab, das den Kläger am Rande der **Würzburger Parade zum Christopher Street Day** im August 2002 in inniger Umarmung mit einem Mann zeigte. Beide Männer waren auf dem Bild deutlich zu erkennen, während der Hintergrund retouchiert worden war. ... Die Eltern des Klägers, deren Glaubensgemeinschaft Homosexualität streng ablehnt, und sein weiterer Bekanntenkreis erfuhren erst aus der Zeitung von dessen sexuellen Neigungen. Als Selbständiger, dessen Kundenstamm zum großen Teil aus älteren und ausländischen Mitbürgern besteht, ... seien seine Umsätze nach dem durch die Bildveröffentlichung erzwungenen Coming-Out im zweiten Halbjahr 2004 um 12.000 Euro eingebrochen.

Rechtfertigungsgründe für die Bildveröffentlichung lägen nicht vor. Die bloße Teilnahme an der Veranstaltung im Jahr 2002 hätte nur eine solche Bildveröffentlichung rechtfertigen

können, die seinerzeit – also 2002 und nicht mehr 2004 - im Zusammenhang mit der Berichterstattung über dieses konkrete Ereignis einhergegangen wäre. Selbst dann aber wäre es nicht zulässig gewesen, von gewöhnlichen Teilnehmern oder Zuschauern der Veranstaltung, ohne deren Einwilligung **Portraitaufnahmen zu fertigen und zu veröffentlichen**, bei denen **die Personen durch die Wahl des Bildausschnittes und die Bearbeitung des Hintergrundes gezielt aus der anonymen Masse herausgeholt würden**.

Aus **der bloßen Teilnahme** am CSD könne eine zeitlich, örtlich und inhaltlich losgelöste **allgemeine Einwilligung** zu jedweder Berichterstattung über das Thema Homosexualität nicht hergeleitet werden. Hätte sich der Kläger **extra für die Pressefotografen in Szene gesetzt**, könne vielleicht etwas Anderes gelten. Der gewöhnliche Teilnehmer an einer solchen Veranstaltung, rechne mit keiner weitergehenden Bildverbreitung, als sie in § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG (Kunsturhebergesetz) gestattet sei. Eine konkludente Einwilligung in eine bildliche Herausstellung als Homosexueller in einer auflagenstarken Zeitung sei in der Teilnahme an der Veranstaltung nicht zu erblicken.

Die Höhe des **Schmerzensgeldes** setzte das LG bei **5.000 Euro** an. Auch sprachen die Richter dem Kläger als **Honorar für die Veröffentlichung seines Fotos** lediglich 200 Euro anstatt der begehrten 2.000 Euro zu.

Urteil vom 21.07.2005, Az.: 7 O 4642/05

<http://rsw.beck.de/rsw/shop/default.asp?docid=153337>

<http://www.justiz.bayern.de/lgmuenchen1/presse/presse1.html> (Stand 10.12.2005)

Weiterführende Infos:

OLG Frankfurt a. M., Verwendung eines Männer-Bildnisses zur Illustration einer Glosse über homosexuelle Paare, GRUR-RR 2003, 122

Daniel Haas, **Bildbearbeitung: Darf Frau Merkel nicht schwitzen?**

Angela Merkel auf dem roten Teppich in Bayreuth: elegant, erfreut - und menschlich. Das beweist schon der kleine Fleck, der das Kleid der Unions-Chefin zierte. In der Berichterstattung des Bayerischen Rundfunks jedoch kam er, wie es aussieht, weg - der Schweißbrand, der die Achselhöhle der mächtigsten Politikerin Deutschlands rahmte. SPIEGEL ONLINE - 26. Juli 2005,

Weiter unter...

<http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/0,1518,366929,00.html>

siehe auch:

http://mmm.verdi.de/archiv/2005/11/titelthema/merkel_m_akellos_oder_mit_schweiss

siehe auch Mehr aus ihrem Typ:

<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,grossbild-81323-367087,00.html>

Uschi Glas klagt wegen Porno-Skandal

Ein Polizist hatte sich dienstlich mit den Personalausweis-Daten von Uschi Glas auf einer Porno-Seite im Internet angemeldet, um nachzuweisen, wie leicht die Alterskontrolle zum Jugendschutz im Internet umgangen werden kann.

Die 61-Jährige Schauspielerin will sich dies nicht gefallen lassen und fordert nun 20.000,- EURO Schmerzensgeld.

Quellen RA Brelle Newsletter; mehr unter:

<http://www.bildblog.de/?p=290>

<http://www.bildblog.de/?p=572>

<http://62.159.107.115/j.cfm?i=267188&k=64993>

Wir sind Papst-Schlagzeile der BILD und Bloggerin-Foto

Nachdem die "Wir sind Papst"-Schlagzeile der "BILD" in der Medien- und Bloggerwelt für verschiedene Reaktionen sorgte, berichtete nun die "BILD" selbst über diese Medienresonanz.

"BILD" veröffentlichte dazu mehrere Fotos aus der "Wir sind Papst"-Aktion des Blogs "Eye said it before" - jedoch **ohne Genehmigung, Quellenangabe** und richtigen Kontext. Darunter war das **Portraitfoto einer Bloggerin**. Die Betroffene geht nun gegen die "BILD" vor und fordert Schmerzensgeld bzw. Schadensersatz und Unterlassung.

Quelle Newsletter RA Brelle und:

<http://www.bildblog.de/?p=564>

<http://www.bildblog.de/?p=574>

Die "Wir sind Papst"-Aktion:

<http://www.eye-said-it-before.de/wir-sind-papst/>

<http://www.eyesaiditbefore.de/esiblog/?p=682>

Das umstrittene Foto:

http://www.bildblog.de/wp-content/bild_papst.jpg

Die Abmahnung im Wortlaut:

<http://www.lawblog.de/index.php/archives/2005/05/02/post-fur-springer>

<http://62.159.107.115/j.cfm?i=267177&k=64993>

Fotos von Anke Engelke unerlaubt in "BILD"

Wegen **unerlaubter Fotoveröffentlichungen aus der Privatsphäre von Anke Engelke** musste die "BILD" erneut eine juristische Niederlage einstecken.

Die "BILD" hatte am 08. Juli 2005 drei Fotos aus der Privatsphäre der schwangeren Moderatorin veröffentlich: Beim Hereinholen der Mülltonne, Einkaufen und Treffen mit Freunden.

Quelle RA Brelle Newsletter und:

<http://www.bildblog.de/?p=694>

<http://www.fairpress.biz//content/view/422/60/>

<http://62.159.107.115/j.cfm?i=276570&k=64993>

Wirbel um Grünen-Wahlplakat mit Verbindungsstudenten

Ein Heidelberger Student hat erfolgreich gegen ein Grünen-Wahlplakat geklagt.

Die Grünen hatten darauf ein Bild von 51 uniformierten Studenten mit Ministerpräsident Oettinger gezeigt, zum Slogan "**Das Land nicht den Rechten überlassen**". Das Gesicht des klagenden Studenten müssen die Grünen künftig schwärzen.

SPIEGEL ONLINE v. 28.07.2005

<http://www.spiegel.de/unispiegel/studium/0,1518,druck-367238,00.html>

<http://62.159.107.115/j.cfm?i=276571&k=64993>

Sarah Connor will Hochzeitsfotos verbieten lassen:

Während die "Traumhochzeit" auf ProSieben als "Sarah & Marc in Love - die erste deutsche Celebrity-Doku-Soap" aggressiv vermarktet wird, kämpfen Sarah Terenzi (geb: Connor) und Mark Terenzi nun gegen die **Presseveröffentlichungen von Fotos ihres gemeinsamen Kindes** Tyler Terenzi.

In der Pressemeldung des Anwalts der Eheleute Sarah und Marc Terenzi werden den Persönlichkeitsrechtsverletzungen an Tyler Terenzi beklagt, weil es am Einverständnis zur Veröffentlichung fehle:

ots.e-mail v. 19.08.2005

<http://www.presseportal.de/story.htx?nr=714632>

<http://62.159.107.115/j.cfm?i=277132&k=64993>

Private Baby-Aufnahmen: Britney Spears will gegen Foto-Piraten vorgehen

Unbekannte haben private Fotos von Britney Spears zusammen mit ihrem Baby ohne Erlaubnis ins Internet gestellt. Der Popstar will jetzt mit allen Mitteln dagegen vorgehen.

SPIEGEL ONLINE - 22. Oktober 2005, 15:09

<http://www.spiegel.de/netzwelt/netzkultur/0,1518,381217,00.html>

7. Steuerrecht

UStIdNr jetzt auch online - Webformular statt anrufen -

<http://blog.akademie.de/eintrag/759/>

8. Geräteabgabe und pauschale Vergütung

Manchmal, gerade in **rechtspolitischen Diskussionen** wie jetzt um die **Privatkopierschranke** bei digitalen Vervielfältigungen, lohnt sich ein Blick zurück auf die Entstehungsgeschichte des jetzigen Regelungskonzeptes. Dazu seien hier einige der frühen BGH-Entscheidungen genannt, die den Gesetzgeber bei der Konzeption des Urheberrechtsgesetzes von 1965 beeinflusst haben.

BGH, Urteil vom 22.01.1960, I ZR 41/58, GRUR 60, 340

Werbung für Tonbandgeräte - Wer Geräte auf den Markt bringt, deren bestimmungsgemäßer Gebrauch einen Eingriff in Urheberrechte Dritter zur Folge haben kann, ohne dass dies den in Betracht kommenden Abnehmerkreisen allgemein bekannt ist, ist verpflichtet, durch geeignete Sicherungsmaßnahmen ernsthafte Vorkehrungen gegen einen rechtsverletzenden Gebrauch der Geräte zu treffen. Hersteller von Tonbandgeräten sind hiernach gehalten, nicht nur bei dem Vertrieb ihrer Geräte, sondern auch in ihrer Werbung eindeutig und augenfällig darauf hinzuweisen, bei welchen Verwendungsmöglichkeiten der Geräte Urheberrechte zu beachten sind.

BGH, Urteil vom 12.06.1963, Ib ZR 23/62, GRUR 64, 91

Tonbänder-Werbung, Hersteller von Magnettonbandgeräten sind gehalten, in ihrer Werbung für ihre Tonbänder darauf hinzuweisen, dass bei einer Benutzung der Tonbänder in der Bundesrepublik und Berlin (West) zur Aufnahme urheberrechtlich geschützter Musikwerke die Einwilligung der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) einzuholen. Privatkopie, Geräteabgabe

BGH, Urteil vom 26.06.1963, Ib ZR 127/62, GRUR 64, 94 m. Anm. Gerstenberg

Tonbandgeräte-Händler, Einzelhändler, die sich mit dem Vertrieb von Tonbandgeräten befassen, sind gehalten, in ihrer schriftlichen Werbung für diese Geräte sowie bei Kaufverhandlungen darauf hinzuweisen, dass bei einer Benutzung der Tonbandgeräte in der Bundesrepublik und Berlin (West) zur Aufnahme urheberrechtlich geschützter Musikwerke die Einwilligung der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) einzuholen. Privatkopie, Geräteabgabe

Neuere Literatur zur rechtspolitischen Diskussion über die Privatkopierschranke im Rahmen des Gesetzgebungsvorhabens Korb Zwei:

Berger, Christian, **Verträge über unbekanntes Nutzungsarten nach dem "Zweiten Korb"**, GRUR 2005, 907

Streichung des § 31 IV UrhG, unbekanntes Nutzungsarten im Referentenentwurf zum Zweiten Korb; technische Entwicklung; Zweckübertragungslehre; Spezifizierungslast des Verwerters - sämtliche Nutzungsrechte - genügt nicht. künftig aber wohl - alle künftigen Nutzungsarten - aber Schriftformerfordernis; elektronische Form - qualifizierte elektronische Signatur; es wird nur Textform gefordert (macht m.E. aber keine Sinn - die Textform ist für Informationspflichten gedacht, nicht für Vertragsschluss und genügt der in der Schriftform enthaltenen Warnfunktion nicht). Widerrufsrecht ist zum Investitionsschutz zeitlich begrenzt bis zur Nutzungsaufnahme. Der Autor hält es für zu weitgreifend, da es voraussetzungslos ist und fordert ein berechtigtes Interesse um einen willkürlichen Widerruf zu verhindern.

Vereinbarung über Vergütung soll das Widerrufsrecht auch ausschließen, selbst wenn sie unangemessen niedrig ist, da dann der Anpassungsanspruch hilft. Widerrufsrecht bei mehreren Urhebern:

In Österreich hat der oberste Gerichtshof eine auch in Deutschland sehr umstrittene Frage geklärt:

Keine Abgaben auf PC- und Notebookfestplatten [30.08.2005]

OGH: »Festplatten werden regelmäßig zu einem gewichtigen Teil für andere Zwecke als für Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch genutzt«

Festplatten in PCs und Notebooks sind nach dem österreichischen Urheberrechtsgesetz nicht abgabepflichtig. Dies entschied der Oberste Gerichtshof (OGH) österreichischen Medienberichten vom 30.8.2005 zufolge durch Urteil (4 Ob 115/05y). Im Fall hatte die Verwertungsgesellschaft Austro Mechana, die Komponisten, Textautoren und Musikverleger vertritt, das IT-Unternehmen Gericom auf Rechnungslegung verklagt. Die Organisation wollte Auskunft über die Anzahl und die Größe der durch das beklagte Unternehmen abgesetzten Festplatten haben, um anschließend ...

Den vollständigen Text finden Sie unter:
<http://www.urheberrecht.org/news/2363/>

Das OLG Stuttgart bestätigt die Entscheidung des Schiedsgerichts zum Streit über die **Abgabepflicht von Druckern:**

OLG Stuttgart, Urteil vom 11.05.2005, 4 U 20/05, MMR 2005, 700
Urheberabgabe für Drucker und Plotter –

Ls. Drucker und Plotter dienen der Vervielfältigung von urheberrechtlich geschütztem Schriftgut und sind daher abgabepflichtig. Die Abgabepflicht setzt innerhalb der Funktionseinheit PC/Drucker bzw. Plotter kein reprografisches Vervielfältigungsverfahren voraus; es reicht die Vergleichbarkeit der vervielfältigenden Wirkung. Dies steht weder in Widerspruch zu Europarecht noch zu Grundrechten.

9. Weitere Meldungen

Bildsprache

Ein Bild sagt mehr als tausend Worte, sagt das Sprichwort. In Großen Unternehmen oder Organisationen kümmern sich Experten um das Corporate Design. Aber auch Freiberufler und Selbständige können durch die Auswahl von Bildern sich oder ihr Angebot besser platzieren. Selbst wenn es sich nur um einen kleinen Internet-Auftritt handelt: Ihre Bildsprache verrät eine Menge über Sie.

<http://www.akademie.de/direkt?pid=28692&t=t35T1>

Bildsprache praktisch: Das Bildmotiv und seine Aussage

<http://www.akademie.de/direkt?pid=28809&t=t37T1>

nur kurze Zeit frei zugänglich....

Photoshop: Filter speziell für die Foto-Bearbeitung

<http://www.akademie.de/direkt?pid=29865&t=t45T3>

Karlhorst Klotz: Digitalfotografie Erst knipsen, dann scharf stellen

US-Wissenschaftler haben eine Kamera entwickelt, deren Bilder sich nachträglich in ihrer Schärfe variieren lassen. Ob der Hintergrund scharf ist, der Vordergrund oder gar beides, entscheidet der Fotograf bei der Nachbearbeitung am PC. ...

SPIEGEL ONLINE - 31. Oktober 2005, weiter unter

<http://www.spiegel.de/netzwelt/politik/0,1518,382174,00.html>

Das ist wohl noch weit von der Praxistauglichkeit weg - und ich stelle lieber vorher richtig scharf als hinterher mühsam am Rechner....

Streit wegen Google-Bildersuche

Bereits im November letzten Jahres hatte der Porno-Website-Anbieter "Perfect 10" Klage gegen den Suchmaschinenanbieter Google eingereicht, da Google urheberrechtlich geschützte Bilder durch den Googles-Web-Index jedermann zur Verfügung stellt.

"Perfect 10" hat mittlerweile eine einstweilige Verfügung gegen Google beantragt, da die Hauptsache noch nicht entschieden wurde.

Quelle: gmx. de v. 27.08.2005:

<http://www.gmx.net/de/themen/computer/internet/aktuell/1296668,cc=000000149100012966681No6O5.html>

<http://62.159.107.115/j.cfm?i=282830&k=64993>

Weg frei für Leica - Freitag, 05. August 2005

Weg für die **Kapitalerhöhung bei der Leica Camera AG** ist durch Einigung mit den wesentlichen Anfechtungsklägern frei. Der Jahresfehlbetrag wird rund EUR 20,0 Mio bei einem Umsatz von EUR 93,7 Mio betragen.

Der Beitrag kommt von DigitalPHOTO

<http://www.falkemedia.com/dph/>

<http://www.falkemedia.com/dph/modules.php?op=modload&name=News&file=article&sid=1274>

Fotografen haben oft auch beim Kauf oder Verkauf ihrer Fotoausrüstung mit ebay zu tun. Zu diesem und weitere Themen finden sich erste Infos unter:

http://www.internetrecht-rostock.de/Rechts-FAQ_und_Checklisten.htm

Zum Thema eBay gibt es eine große FAQ-Liste mit über 60 Fragen und Antworten. Diese behandelt Fragen der eBay-Mitgliedschaft, des **Vertragsschlusses, der Gewährleistung und des Widerrufsrechtes** und Vieles mehr:

<http://www.internetrecht-rostock.de/faq-ebayrecht.htm>

Auch beim **Thema Abmahnung** stellen sich immer wieder die gleichen Fragen. Hier gibt es über 40 Fragen und Antworten in einer großen FAQ-Liste zu Abmahnungen.

<http://www.internetrecht-rostock.de/faq-abmahnung.htm>

Slide: Bequeme Foto-"Tauschbörse"

<http://www.akademie.de/direkt?pid=28810&t=t37T2>

Bericht über die Berufsgenossenschaft Druck und Papier und die Zwangsmitgliedschaft der Fotografen – hier am Beispiel eines **Arbeitsunfall auf einer Fotoreportage**:

<http://www.bgdip.de/pages/service/download/tft/2005/tft-2005-5.pdf>

Es gibt neue gesetzlichen Anforderungen für **Passfotos in biometrischen Pässen**:

http://www.bmi.bund.de/cln_012/Internet/Content/Common/Anlagen/

[Nachrichten/Pressemitteilungen/2005/09/](http://www.bmi.bund.de/cln_012/Internet/Content/Common/Anlagen/Nachrichten/Pressemitteilungen/2005/09/)

[Fotomustertafel,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/](http://www.bmi.bund.de/cln_012/Internet/Content/Common/Anlagen/Nachrichten/Pressemitteilungen/2005/09/Fotomustertafel,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/)

[Fotomustertafel.pdf](http://www.bmi.bund.de/cln_012/Internet/Content/Common/Anlagen/Nachrichten/Pressemitteilungen/2005/09/Fotomustertafel.pdf)

Und:

[http://www.bmi.bund.de/cln_012/nn_122688/Internet/Content/Nachrichten/](http://www.bmi.bund.de/cln_012/nn_122688/Internet/Content/Nachrichten/Pressemitteilungen/2005/09/BiometriePass.html)

[Pressemitteilungen/2005/09/BiometriePass.html](http://www.bmi.bund.de/cln_012/nn_122688/Internet/Content/Nachrichten/Pressemitteilungen/2005/09/BiometriePass.html)

Na dann viel Spaß bei der kreativen Porträtfotografie

Damit das Versagen und dessen Folgen nicht so deutlich wird, gibt es in den USA zunächst mal ein **Fotografierverbot**.

Zitat: Die Fema gab unterdessen eine zentrale Anordnung heraus, wonach es Fotojournalisten untersagt wurde, **Leichen zu fotografieren** - ähnlich dem erst kürzlich aufgehobenen Bilderbann des Pentagons für aus dem Irak heimkehrende **Soldatensärge**.

<http://www.spiegel.de/panorama/0,1518,373652,00.html>

Impressum

FreeLens Online GmbH

Steinhöft 5

D-20459Hamburg

media@freelens.com www.freelens.com Fax +49-40-300664-20

V.i.S.d.P., § 6 MDStV David Seiler, Mainz